



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 13

Salzgitter, den 01. Juli 2010

37. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
77 Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2010	119	79 Aufstellung des Bebauungsplans Est 1, 1. Änderung für SZ-Engelnstedt, „Engelnstedt Nord“	129
78 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) hier: erneute Veröffentlichung	123	80 Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH	131
		81 Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Ordnung	132

Amtliche Bekanntmachung

77

Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 10.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	213.814.742 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	286.038.465 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	244.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	203.908.229 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	271.662.640 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.091.017 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.955.834 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	98.665.717 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	93.800.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	314.665.063 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	382.418.474 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	2.629.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	2.451.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.754.000 €
	Ausgaben in Höhe von	1.754.000 €

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	26.695.694 €
	Aufwendungen in Höhe von	26.695.694 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	2.709.345 €
	Ausgaben in Höhe von	2.709.345 €

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	40.578.400 €
	Aufwendungen in Höhe von	41.415.873 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	19.773.373 €
	Ausgaben in Höhe von	19.773.373 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.365.717 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 7.387.000 € veranschlagt. Davon sind 950.000 € auf Fortsetzungsmaßnahmen aus 2009 und 2.937.000 € auf Fortsetzungsmaßnahmen aus 2008 zuzuordnen, für die bereits in 2009 bzw. 2008 die Kreditermächtigungen erteilt wurden. Es verbleibt eine auf 2010 zuzurechnende Kreditermächtigung von 3.500.000 €

Darüber hinaus können gesondert Kredite in Höhe von 4.754.886 € aufgenommen werden, um die erforderlichen Eigenanteile abzudecken, die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungsfähig sind.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.720.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.000.000 € veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.

2. Gewerbesteuer	410 v. H.
------------------	-----------

§ 6

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 € übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.

3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000,- €übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000,- €nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 €nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,- €nicht überschreiten

Salzgitter, den 29. März 2010

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und nach § 94 Abs. 2 sowie § 102 und § 110 Abs. 2 Satz 2 NGO in Verbindung mit Nr.1 des RdErl.MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 22.10.2008 erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 03.06.2010 unter dem Aktenzeichen 32.11 – 10302 – 102 (2010) erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.07.2010 - 12.07.2010 in

38226 Salzgitter, Joachim – Campe - Str. 9-11,
im Fachdienst 20 Haushalt und Finanzen,
Team Finanzmanagement,
Zimmer 115 -P-

zu folgenden Öffnungszeiten ,

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 9:00 -12:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 17.06. 2010

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

78**6. Satzung****zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) ¹**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S.473), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 28.Oktober 2009 (Nds.GVBl. S.366) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. S.41), geändert durch Art.4 des Gesetzes v. 13.Mai 2009 (Nds.GVBl. S.191) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 28.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 176) und der Berichtigung vom 02. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 191) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 „Kostentarif“ erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen und Lichtpausen	
1.1	<i>Vervielfältigungen</i>	
1.1.1	DIN A 4, schwarz-weiß, je Seite	0,10
1.1.2	DIN A 3, schwarz-weiß, je Seite	0,20
1.2	<i>Lichtpausen</i>	
1.2.1	DIN A 4, schwarz-weiß, je Seite	0,80
1.2.2	DIN A 3, schwarz-weiß, je Seite	1,60
1.2.3	DIN A 2, schwarz-weiß, je Seite	3,30
1.2.4	DIN A 1, schwarz-weiß, je Seite	6,60
1.3	<i>Die Pauschbeträge nach Nr. 1.1 und 1.2 können nach Maß des Verwaltungsaufwandes angemessen erhöht werden, wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen bei der Fertigung der Vervielfältigungen und Lichtpausen anfallen</i>	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise und Auskünfte	
2.1	<i>Beglaubigung von Unterschriften</i>	2,70
2.2	<i>Beglaubigung von Abschriften und Durchschriften</i>	
2.2.1	Abschrift je Seite	2,70

¹ : Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der vorherigen, fehlerhaften Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.11 für die Stadt Salzgitter vom 03. Juni 2010

2.2.2	Durchschrift je Seite	1,60
2.2.3	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	
2.3	<i>Beglaubigungen von Vervielfältigungen</i>	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,60
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,10
2.4	<i>Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland</i>	5,50 – 16,50
2.5	<i>Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, Akten wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind</i>	1,65 – 110,00
3.	Akteneinsicht Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind	6,00 – 34,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Verordnungen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.), wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,60
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), ja angefangene Seite	11,00 – 28,60
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, gemäß dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind	16,50 - 550,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Kostentarif nicht näher bestimmt worden sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde für die Laufbahngruppe	
7.1	höherer Dienst	56,00

7.2	gehobener Dienst		47,00
7.3	mittlerer Dienst		34,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		
	bis zu 1 Mio.		100,00
	für jede weitere angefangene 1 Mio.		50,00
9.	Vermögensverwaltung		
9.1	<i>Zustimmung zu dem Verkauf eines Erbbaugrundstückes</i>		50,00
9.2	<i>Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter</i>		50,00
9.3	<i>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuch</i>		80,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr		2,70
11.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte		5,50
12.	Bibliothekswesen		
12.1	Ausstellung eines Ersatzausweises		1,10
12.2	Einarbeitungsgebühr für nicht zurückgegebene bzw. sonst zu ersetzende Medien (außer Zeitschriftenhefte)		8,80
12.3	Einarbeitungsgebühr für nicht zurückgegebene bzw. sonst zu ersetzende Zeitschriftenhefte		2,20
12.4	Bestellung über Fernleihe		3,00
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen in doppelter Ausfertigung im Umfang		
13.1	bis zu 30 Blätter		5,50
13.2	von 31 bis 60 Blätter		11,00
13.3	von 61 bis 100 Blätter		16,50
13.4	über 100 Blätter		22,00
14.	Abgabe von Plänen und Karten		
14.1	<i>Stadtplan (Plot)</i>		35,00
14.2	<i>Stadtteilpläne farbig</i>	farbig	s/w
	DIN A 4	3,00	2,70
	DIN A 3	5,00	4,50

	DIN A 2	10,00	9,00
	DIN A 1	20,00	18,00
	DIN A 0	35,00	31,50
14.3	<i>Sonderkarten / Sonderpläne m²</i>		40,00
14.4	<i>Wanderkarte (Druck)</i>		4,00
14.5	<i>alphabetisches Straßenverzeichnis je Seite DIN A 4</i>		0,20
14.6	<i>für zeichnerische Ausarbeitungen oder Ergänzungen der Pläne je angefangene halbe Stunde</i>		24,20 – 33,00
14.7	<i>Abgabe von Bauleitplänen</i>		
14.7.1	Papier Linie sw		
	DIN A 4		2,20
	DIN A 3		4,40
	DIN A 2		6,60
	DIN A 1		7,70
	DIN A 0		11,00
14.7.2	Transparenz sw		
	DIN A 4		3,30
	DIN A 3		6,60
	DIN A 2		8,80
	DIN A 1		12,10
	DIN A 0		16,50
14.7.3	Linie Farbe		
	DIN A 4		3,30
	DIN A 3		6,60
	DIN A 2		8,80
	DIN A 1		12,10
	DIN A 0		16,50
14.7.4	Fläche Farbe		
	DIN A 4		5,50
	DIN A 3		11,00
	DIN A 2		16,50
	DIN A 1		22,00
	DIN A 0		28,60
14.8	<i>über A 0 pro 10 cm Linie sw</i>		0,90
14.8.1	Transparenz		1,50
14.8.2	Linie Farbe		1,50
14.8.3	Fläche Farbe		2,00
14.9	<i>Ausgabe in digitaler Form auf Datenträger CD-R / Diskette</i>		
14.9.1	bis 2 MB		5,50
14.9.2	bis 4 MB		11,00

14.9.3	bis 8 MB	16,50
14.9.4	bis 17 MB	22,00
14.9.5	bis 32 MB	28,60
14.10	<i>Abgabe von gebundenen Druckstücken (Haushaltsplan, Mittelfristige Finanzplanung dgl.)</i>	11,00 – 28,60
15.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
15.1	<i>Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde</i>	27,00 – 34,00
15.2	<i>Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der vorhergehenden Baustelle</i>	
15.2.1	für den Ingenieur je angefangene halbe Stunde	47,00
15.2.2	für den Techniker je angefangene halbe Stunde	34,00
15.2.3	für einen Vermessungsgehilfen je angefangene halbe Stunde	27,00
16.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und Erteilung von Anschluss- und Einleitungsgenehmigungen	
16.1	<i>Befreiung vom Zwang zum Anschluss von Grundstücken an die Wasserleitung</i>	14,30 – 275,00
16.2	<i>Befreiung vom Zwang zur Benutzung der Wasserleitung</i>	14,30 - 275,00
	Bei gleichzeitiger Beantragung von 16.1 und 16.2 erfolgt die Erhebung der Gebühr nur einmal	
16.3	<i>Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städt. Abwasseranlage nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung für</i>	
16.3.1	Neubauten	je angefangene halbe Stunde 53,30
16.3.2	Die Abschlussverfügung zur Schlussabnahme (Gebrauchsabnahme)	je angefangene viertel Stunde 26,60
16.3.3	Um- und Anbauten, Erweiterungen, Veränderungen sowie Nachtragsgenehmigungen gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	je angefangene viertel Stunde 26,60
16.3.4	Fristverlängerung gemäß § 6 Abs. 9 der Abwasserbeseitigungssatzung	je angefangene viertel Stunde 26,60
16.4	<i>Befreiung vom Zwang zum Anschluss an die städt. Abwasseranlage</i>	je angefangene viertel Stunde 26,60

16.5	<i>Befreiung vom Zwang zur Benutzung städt. Abwasseranlage gemäß § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung</i>	je angefangene viertel Stunde 26,60
	Bei gleichzeitiger Beantragung von 16.4 und 16.5 erfolgt die Erhebung nur einmal	
16.6	<i>Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die städt. Abwasseranlage gemäß § 8 Abs. 10 der Abwasserbeseitigungssatzung</i>	250,00 – 700,00
17.	Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe eines künftigen Erschließungsbeitrages	12,10 – 26,40
18.	Zustimmung nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes zu baulichen Anlagen an Landes-/Kreisstraßen	11,00 – 220,00
19.	Erklärung der Annahme von Abfällen zur Ablagerung und Verwertung in städt. Abfallentsorgungsanlagen	
19.1	<i>mit J in der Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter bezeichnete Abfälle durch Verwertungs-/Entsorgungsnachweis (Einzelfallbewertung: Befristung max. 3 Jahre)</i>	67,10 – 168,30
19.2	<i>Einzelanlieferungen</i>	
19.2.1	von Abfällen	28,60 – 45,10
19.2.2	Erklärung und Bestätigung von Verwertungsnachweisen	28,60 – 84,70
19.3	<i>Abfallwirtschaft und Abfallberatung</i>	
19.3.1	Begutachtung und Klassifizierung von Abfällen im Rahmen von Anlieferungen und Überlassungspflichten je angefangene halbe Beratungs- und Meisterstunde (Aufwand)	22,00 – 36,30
	zusätzlich bei Aufnahme und oder Sortierung von unerlaubten Abfallablagerungen innerhalb und außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen,	
19.3.2	je angefangene halbe Mitarbeiterstunde (Aufwand)	27,00 – 34,00
19.3.3	Einsatz von Kfz bis 3,5 Mg zul. Gesamtgewicht jeweils je angefangene halbe Stunde (Aufwand)	8,80 – 22,00
19.3.4	über 3,5 Mg zul. Gesamtgewicht jeweils je angefangene halbe Stunde (Aufwand)	22,00 – 44,00
20.	Rechtsbehelfe	

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.

5,50 – 550,00

Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzungen von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Artikel II

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) in der sich aus der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S.176) sowie aus der vorliegenden 6. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 18.05.2010

Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

79

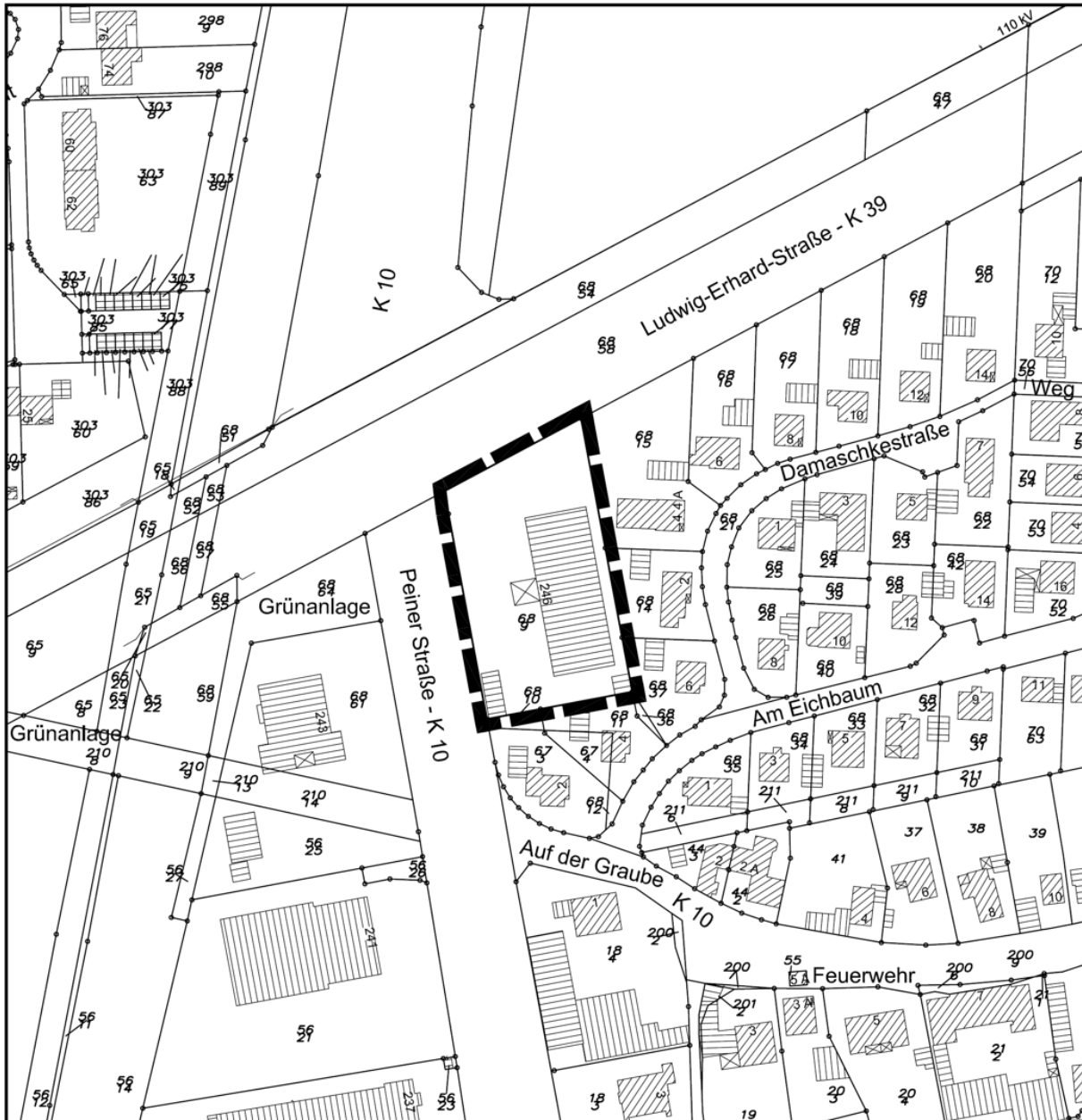
Aufstellung des Bebauungsplans Est 1, 1. Änderung für SZ-Engelnstedt, „Engelnstedt Nord“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 25.05.2010 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Engelnstedt beschlossen.

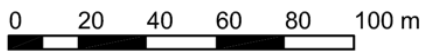
Das Ziel der Planung ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die standortverträgliche Nachnutzung des aufgegebenen Kfz-Handels sowie die Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen. Entsprechend der Zielsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts für das Oberzentrum Salzgitter sollen für das Plangebiet großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden. Ob dieser Standort für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel geeignet ist, wird im Rahmen des Planverfahrens zu prüfen sein. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zur Wohnbebauung ist der Standort für Vergnügungsstätten (Spielhallen, Diskotheken, etc.) nicht geeignet. Diese Nutzungen sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
 Bebauungsplans Est 1, 1. Änderung
 für SZ-Engelstedt "Engelstedt Nord"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
 Bauordnung und Denkmalschutz
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Est 1, 1. Änderung
 für Salzgitter-Engelstedt
 "Engelstedt Nord"

80

Bekanntmachung der WEVG Salzgitter GmbH

Fernwärmepreise für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011

Wärmeerzeugung durch die Salzgitter Flachstahl GmbH

Im Zeitablauf werden die Basisfaktoren für Dampfkessel, Fettkohle, schweres Heizöl und für Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung vom Statistischen Bundesamt nicht mehr zur Preisberechnung ausgewiesen. Wir haben als Ersatz die Basisfaktoren für Dampferzeuger, den durchschnittlichen Drittlandkohlepreis, den Erzeugerpreis für schweres Heizöl, Geltungsbereich „Deutschland“ abzüglich 5,29 €/t und den Preis für Elektromotoren und Generatoren, jeweils als arithmetisches Mittel für die Zeit von April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres des Statistischen Bundesamtes zur Indizierung eingesetzt. Durch die Anwendung der in der am 18.10.86 öffentlich bekannt gegebenen Preisregelung enthaltenen Preisänderungsklauseln (mit geänderten Basisfaktoren) errechnen sich die mit Wirkung vom 01.07.2010 geltenden Preise zzgl. USt. wie folgt:

	netto	19% USt.	inkl. USt.
1. Jahresgrundpreis (Wohnung)	€5,81/m ²	€1,10	€6,91/m ²
2. Leistungspreis (Gewerbe) bis 500 MJ/h (138,89 kW) je angefangene MJ/h	€13,46	€2,56	€16,02 (57,66 €KW)
für die folgenden 500 MJ/h Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€12,37	€2,35	€14,72 (52,99 €KW)
für die restliche Wärmeleistung je angefangene MJ/h	€11,54	€2,19	€13,73 (49,44 €KW)
3. Mengenpreis (Wohnung)	€40,16/MWh	€7,63	€47,79/MWh
4. Mengenpreis (Gewerbe)	€51,21/MWh	€9,73	€60,94/MWh
5. Gebrauchswarmwasserpreis bis 200 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€9,20/m ³	€1,75	€10,95/m ³
bis einschließlich 300 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€7,13/m ³	€1,35	€8,48/m ³
bis einschließlich 400 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€5,85/m ³	€1,11	€6,96/m ³
bis einschließlich 500 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€4,61/m ³	€0,88	€5,49/m ³
bis einschließlich 600 m ³ jeder weitere angefangene m ³	€3,75/m ³	€0,71	€4,46/m ³
bis einschließlich 700 m ³ für jeden weiteren angefangenen m ³	€2,94/m ³ €5,85/m ³	€0,56 €1,11	€3,50/m ³ €6,96/m ³

Gemäß Preisregelung des Wärmelieferungsvertrages wird die Staffelung der Preise nach Gebrauchswarmwassermenge nur wirksam, wenn ein Einzelverbraucher mehr als 200 m³ Warmwasser im Jahr verbraucht.

Bei der Gesamtwärmeabrechnung werden für ein m³ Gebrauchswarmwasser 0,32 GJ (88,89 kWh) von der abgenommenen Wärmemenge in Abzug gebracht, soweit die zur Gebrauchswarmwasserbereitung benötigte Wärme durch den Wärmemengenzähler erfasst wird.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 3 AVBFernwämeV:

Bei Anwendung der Preisänderungsklausel beträgt beim Mengenpreis der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Faktors 75 %.

Salzgitter, im Juni 2010

WEVG Salzgitter GmbH

81

Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Ordnung

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Marten Oxener 32.4/6009475	Wilhelminapark 1 B NL-7316BR Apeldoorn	Straßenverkehrsgesetz	07.06.2010
Galganek, Blazej Lukas 32.4/5001761	Wjazdowa 2Bm.8 64400 Miedzzychod	Straßenverkehrsgesetz	07.06.2010
Brandt, Andreas 32.4/6005520	Ernst-Thälmann-Straße 18 06803 Greppin	Straßenverkehrsgesetz	09.06.2010
Verkuijlen, Jan Jfnm 32.4/6009822	Markt 17 G NL-5401GN Uden	Straßenverkehrsgesetz	09.06.2010
Tromp, Rolie R 32.4/6009414	Hoofdweg 66 NL-9616TE Scharmer	Straßenverkehrsgesetz	10.06.2010
Necsanu, Serban 32.4/6009733	Rutenwallweg 9 46535 Dinslaken	Straßenverkehrsgesetz	11.06.2010
Quilligan, Jim 32.45/02.050044	47 Botanic Avenue, 8 Flat 107 T. House BT71JJ Belfast	Gewerbeordnung	14.06.2010
Van der Sluijs, Arie A 32.4/6007905	Buitenhuizenpoort 4 NL-4116CA Buren	Straßenverkehrsgesetz	15.06.2010
Betsema, Johannes J 32.4/6008598	Jan Schotanuswei 90 NL-8567LE Oudemirdum	Straßenverkehrsgesetz	16.06.2010
Nasr, Yousef Ymma 32.4/6008461	Java Legoiestraat 21 NL-1318DA Almere	Straßenverkehrsgesetz	17.06.2010
Van Santen, Willem W 32.4/6008029	Singel 139 NL-3984NX Odijk	Straßenverkehrsgesetz	17.06.2010

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **29.07.2010** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter